

## **Interpellation Ernst Stauffer (ARP): Bauwohnwagensiedlung auf dem Schermenwaldareal beim Jüdischen Friedhof und der verbliebene Unrat**

Am 26. April 2007 verlangte ich in einer Kleinen Anfrage vom Gemeinderat Auskunft über die Rechtmässigkeit des Standortes der Bauwohnwagensiedlung auf dem Land in der Industriezone auf dem Schermenwaldareal der Burgergemeinde Bern.

Der Gemeinderat antwortete am 26. April 2007 unter anderem auf die gestellten Fragen wie folgt: Gemäss Baugesetzgebung können Fahrnisbauten während längstens drei Monaten pro Kalenderjahr ohne Bewilligung aufgestellt werden, vorausgesetzt, der Grundeigentümer oder die Grundeigentümerin ist damit einverstanden. Diese Konstellation liegt hier vor. Anzuführen bleibt, dass sich die Stadtauben (der Grundeigentümerin gegenüber) vertraglich verpflichtet haben, keinen Unrat zu hinterlassen und dafür zu sorgen, dass der Boden nicht verunreinigt wird.

Die Stadtauben haben wie von ihnen verlangt, das Schermenwaldareal Ende Mai 2007 geräumt und auch einen Teil ihres Unrats, aber nur einen Teil. Ein weiterer Teil ihres hinterlassenen Unrats ist an einem Haufen oder auf dem Areal zerstreut und das seit Ende Mai 2007 bis heute 23. August 2007, teilweise verdeckt durch wucherndes Unkraut. Bei Regenwetter und Gewitter versickert das dadurch verunreinigte Regenwasser unkontrolliert im Boden. Offenbar macht niemand Anstalten den Unrat wegzuräumen. Auf meine seinerzeitige Frage: Wer räumt weg, erklärte Frau Gemeinderätin Olibet wörtlich: „Auf jeden Fall nicht die Stadt.“

Ich bin etwas erstaunt, bei der Liquidation von Familiengärten auf eben diesem Areal haben Familiengärtner verbotenerweise Unrat verbrannt, also auf dem gleichen Land der Burgergemeinde und flugs war die Polizei zur Stelle und verteilte den Betroffenen Bussen. Hier aber ist die Flurpolizei offenbar auf beiden Augen blind.

Ich stelle deshalb dem Gemeinderat folgende Fragen:

1. Warum interveniert, die Flurpolizei nicht bei der Burgergemeinde Bern wegen dieser Unratdepotstelle?
2. Wenn weder die Stadtauben noch die Burgergemeinde wegräumen, die Stadt auch nicht, bleibt dann der Unrat bis zum Bau der Wölflistrasse liegen?
3. Ist der Gemeinderat nicht auch der Meinung, die Verursacher sollten ihren Unrat selbst entsorgen und zwar vollständig, nicht nur teilweise?

Bern, 23. August 2007

*Interpellation Ernst Stauffer (ARP), Lydia Riesen-Welz, Dieter Beyeler*

### **Antwort des Gemeinderats**

Die Abfallbewirtschaftung ist gestützt auf Artikel 36 des Bundesgesetzes vom 7. Oktober 1983 über den Umweltschutz (Umweltschutzgesetz, USG; SR 814.01) für den Kanton Bern im Gesetz über die Abfälle vom 18. Juni 2003 (Abfallgesetz; AbfG; BSG 822.1) geregelt. Das AbfG hat zum Ziel, eine Verminderung von Abfällen durch Vermeidung und Verwertung, eine umweltgerechte Entsorgung von nicht verwertbaren Abfällen und die Vermeidung einer Gefährdung von Menschen und Umwelt durch die mit Abfällen belasteten Standorte zu bewirken. Die Entsorgungspflichten sind gestützt auf das AbfG zwischen Kanton und Gemeinden getrennt.

Gestützt auf die eidgenössischen und kantonalen Grundlagen regeln das Abfallreglement der Stadt Bern vom 25. September 2005 (AFR; SSSB 8221.) und die Abfallverordnung vom 8. November 2006 (AFV; SSSB 822.111) auf dem Gemeindegebiet der Stadt Bern die Abfallbewirtschaftung.

Die Stadt Bern entsorgt gemäss Artikel 5 AFR auf ihrem Gebiet Siedlungsabfälle und andere Abfälle vergleichbarer Zusammensetzung aus Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetrieben, Abfälle aus dem öffentlichen Strassenunterhalt der Gemeindestrassen und aus dem Unterhalt der öffentlichen Grünanlagen sowie Abfälle, deren Inhaberinnen oder Inhaber nicht ermittelt werden können oder zahlungsunfähig sind, soweit diese Aufgabe nicht dem Kanton obliegt.

Im Grundsatz ist für die Abfallentsorgung primär die Verursacherin oder der Verursacher respektive die Abfallinhaberin oder der Abfallinhaber zuständig. Kann diese Person nicht eruiert werden, obliegt die Entsorgungspflicht der Gemeinde. Gleiches gilt auch, wenn nicht individuell zuordenbarer Abfall auf öffentlich zugänglichem Grund hinterlassen wird.

Das in der Interpellation erwähnte Grundstück Nr. 1964 an der Papiermühlestrasse in Bern steht im alleinigen Eigentum der Burgergemeinde Bern und ist öffentlich zugänglich.

Die in der Interpellation gestellten Fragen werden vom Gemeinderat wie folgt beantwortet:

*Zu Frage 1:*

Die Flurpolizei respektive die Stadtpolizei Bern interveniert grundsätzlich bei Verstössen gegen das Umweltschutzgesetz, sofern sie davon Kenntnis hat.

Anlässlich einer Begehung durch die Stadtpolizei Bern am genannten Ort wurde festgestellt, dass fünf Kehrichtsäcke zu 35 Liter mit diversen Siedlungsabfällen, ein Gartentisch aus Kunststoff, 1 m<sup>3</sup> Altholz und 0,5 m<sup>3</sup> Plastik abgelagert worden waren. Das gesamte Material wurde von der Stadtpolizei Bern fotografisch festgehalten und mit dem Ziel gesichtet, die Abfallinhaberin oder den Abfallinhaber zu identifizieren. Die Sichtung ergab jedoch keine konkreten Hinweise auf eine bestimmte (identifizierbare) Täterschaft.

Gestützt auf die Tatbestandsaufnahme hat die Stadtpolizei Bern deshalb beim Untersuchungsrichteramt III Bern-Mittelland Strafanzeige gegen Unbekannt wegen Wegwerfen und Zurücklassen von Siedlungsabfällen ausserhalb von bewilligten Abfallanlagen oder Sammelstellen eingereicht.

Das Material dürfte bereits über einen längeren Zeitraum dort abgelagert worden sein, da es zum Teil bereits mit Unkraut überwachsen war. Von der Stadtpolizei Bern wurde die Abfallentsorgung der Stadt Bern auf die illegal deponierten Abfälle aufmerksam gemacht, die diese darauf gestützt auf Artikel 5 AFR entsorgte.

Sollte im Rahmen der Strafuntersuchung eine konkrete Täterschaft eruiert und rechtskräftig verurteilt werden können, werden die Kosten für die Entsorgung der Täterschaft übertragen.

Der Burgergemeinde Bern als Alleineigentümerin des Grundstücks können die Kosten für die Entsorgung nicht auferlegt werden, da es sich beim fraglichen Grundstück um frei zugänglichen, öffentlichen Raum handelt und nicht mit Bestimmtheit festgehalten werden kann, von wem und wann genau welcher Abfall dort deponiert wurde.

*Zu Frage 2:*

Nach Begehung und Einreichung der Strafanzeige hat die Abfallentsorgung der Stadt Bern gestützt auf Artikel 5 AFR den Abfall entsorgt.

*Zu Frage 3:*

Gestützt auf die gesetzlichen Grundlagen ist für die korrekte Abfallentsorgung jeweils die Abfallinhaberin oder der Abfallinhaber zuständig. Kann diese verantwortliche Person nicht klar identifiziert werden, ist die Entsorgung durch die Gemeinde Bern vorzunehmen.

Bern, 19. Dezember 2007

Der Gemeinderat